

Jugendordnung
der Schachjugend
des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg

Stand: 25. März 2023

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendlichen der Vereine des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg (SBBRS) sind organisiert in der Schachjugend Bonn/Rhein-Sieg (SJBRS).
- (2) Mitglieder der SJBRS sind alle Jugendlichen der Vereine des SBBRS, sowie alle im Jugendbereich des SBBRS gewählten und berufenen Mitglieder.
- (3) Jugendliche im Sinne der Satzung der SJBRS sind alle Mitglieder der Vereine des SBBRS, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. erst im Laufe des aktuellen Kalenderjahres vollenden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die SJBRS bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SBBRS, der Schachjugend Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Schachjugend.
- (2) Die SJBRS führt und verwaltet sich selbstständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dazu wird eine Jugendkasse geführt, die jährlich zu prüfen ist; die Kassenunterlagen und das Prüfergebnis sind dem SBBRS vorzulegen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die SJBRs erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SBBRS einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJBRs und den Möglichkeiten des SBBRS angemessen ist.
- (2) Im Rahmen von Jugendspielveranstaltungen verhängte Bußgelder und einbehaltene Reuegelder fließen – nach Genehmigung durch den Vorstand des SBBRS – der Jugendkasse zu.

§ 4 Organe der Schachjugend

- (1) Die Organe der SJBRs sind die Jugendversammlung und der Vorstand der SJBRs.
- (2) Die Sitzungen der Organe werden von dem/der Vorsitzenden der Schachjugend Bonn/Rhein-Sieg (Vorsitzende(r)) geleitet; sie können in Präsenz oder online stattfinden.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Anzahl der Stimmen festzustellen, sowie ein/eine Protokollführer/in festzulegen und das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung des Organs zu genehmigen.
- (4) Sitzungen der Organe werden anhand der Tagungsordnung abgehalten; die Tagungsordnung kann durch einfache Mehrheit geändert werden.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SJBRs. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes der SJBRs und je zwei Vertretern/Vertreterinnen jedes Vereins. Eines der beiden Vereinsvertreter muss zum Zeitpunkt der Jugendversammlung Jugendliche/r gemäß Jugendordnung sein.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJBRs.
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der SJBRs.
 3. Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Vorstandes der SJBRs sowie – falls berufen – der Referenten/innen.
 4. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen, Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.
 5. Entlastung des Vorstandes der SJBRs.
 6. Wahl des Vorstandes der SJBRs.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im I. Quartal statt. Eine Außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag des Vorstandes der SJBRs, auf Antrag des Vorstandes des SBBRS oder von mindestens 30 Prozent der Vereine innerhalb von acht Wochen stattfinden.
- (4) Ordentliche und Außerordentliche Jugendversammlungen sind zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich/per E-Mail einzuberufen.
- (5) Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig, einzureichen, dass sie mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung den Teilnehmern durch Rundschreiben / per E-Mail zur Kenntnis gebracht werden können. Antragsberechtigt sind der Vorstand der SJBRs, die Vereine des SBBRS und der Vorstand des SBBRS.
Verspätet eingehende Anträge können während der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Stimmberechtigt sind die gewählten Vertreter/innen der Vereine und die Mitglieder des Vorstandes der SJBRs. Bei der Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist der Vorstand bzw. das jeweilige Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

- (8) Jedes Mitglied des Vorstandes der SJBRS hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter/innen der Vereine haben je eine Stimme für fünf volle gemeldete jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Jugendordnung. Jede/r gewählte Vereinsvertreter/in hat mindestens eine Stimme, jedoch maximal acht Stimmen. Sämtliche Stimmen sind nicht per Vollmacht übertragbar.
- (9) Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Vereinsvertreter/innen ist, dass der von ihnen vertretene Verein seinen Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, gegenüber dem SBBRS und der SJBRS nachgekommen ist.
- (10) Zu jeder Jugendversammlung wird der Vorstand des SBBRS eingeladen. An jeder Jugendversammlung können Mitglieder des Vorstandes des SBBRS – ohne Stimmberechtigung – teilnehmen.

§ 6 Vorstand der SJBRs

- (1) Der Vorstand der SJBRs setzt sich aus folgenden Mitarbeitern/innen zusammen:
 1. Vorsitzende/r;
 2. Jugendspielleiter/in;
 3. Finanzreferent/in;
 4. Jugendsprecher/in.
- (2) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 1. **Vorsitzende/r:** Vertritt die SJBRs nach Innen und nach Außen, insbesondere gegenüber dem SBBRS, den Vereinen, der Schachjugend im Schachverband Mittelrhein und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen. Er/Sie ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Vorstandes der SJBRs, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJBRs und die Wahrnehmung oder Delegierung sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
Bei Verhinderung wird er/sie in allen Angelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied gemäß Vorstandsbeschluss vertreten.
 2. **Jugendspielleiter/in:** Vertritt die SJBRs im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches. Er/Sie ist zuständig für den gesamten Schachbetrieb der SJBRs.
 3. **Finanzreferent/in:** Vertritt die SJBRs im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches. Er/Sie ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange der SJBRs und arbeitet dem/der Rechnungsführer/in des SBBRS auf Verlangen für den Jahresabschluss zu.
 4. **Jugendsprecher/in:** Vertritt die SJBRs im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches. Er/Sie ist Jugendliche/r gemäß dieser Jugendordnung, Ansprechpartner aller jugendlichen Mitglieder der SJBRs und Mittler der Jugendlichen gegenüber den Vorstandsmitgliedern der SJBRs. Er/Sie berät die Vorstandsmitglieder der SJBRs in allen Belangen der Jugendlichen.
- (3) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können vom Vorstand der SJBRs – auf freiwilliger Basis – **Referenten/innen** berufen werden, die im Auftrag des Vorstandes ihr Aufgabengebiet selbständig bearbeiten. Sie sind einem Vorstandsmitglied zugeordnet und haben im Rahmen ihres Aufgabengebietes bei Abstimmungen ein Stimmrecht; Mehrfachstimmrechte sind nicht zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der SJBRS werden für jeweils ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der/Die Jüngsprecher/in wird nur von den anwesenden Jugendlichen gewählt.
- (5) Referenten/innen des Vorstandes der SJBRS sind nach jeder Neuwahl vom Vorstand der SJBRS zu bestätigen bzw. neu zu bestimmen. Referenten/innen können auch im Laufe der Amtsperiode bestimmt bzw. entlassen werden.
- (6) Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist auf einer Außerordentlichen Jugendversammlung ein/e Nachfolger/in für den Rest der Amtsperiode zu wählen; die Einladung dazu erfolgt von einem Vorstandsmitglied „In Vertretung“.
- (7) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der „Rest-Vorstand“ eine/n Nachfolger/in bestimmen, der/die die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtsperiode kommissarisch wahrnimmt. Die Einberufung einer Außerordentlichen Jugendversammlung und Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (8) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor der Kassenprüfung aus, bestimmt der Vorstand des SBBRS eine/n Ersatz-Kassenprüfer/in.
- (9) Der/Die Vorsitzende gehört dem Vorstand des SBBRS an.
- (10) Der Vorstand der SJBRS erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, die Jugendordnung ergänzenden Ordnungen sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung. In seiner Tätigkeit ist der Vorstand der SJBRS der Jugendversammlung verantwortlich.
- (11) Die Sitzungen des Vorstandes der SJBRS finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern bzw. Referenten des Vorstandes der SJBRS ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzung kann in Präsenz oder online stattfinden.
- (12) Bei Abstimmungen im Vorstand der SJBRS hat jedes Mitglied eine Stimme; Referenten haben im Rahmen ihres Aufgabengebietes ebenfalls eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (13) Zu den Sitzungen des Vorstandes der SJBRS wird der/die Vorsitzende des SBBRS sowie der/die Bezirksspielleiter/in eingeladen. Beide haben bei den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe der SJBRs ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, der eingereichten Anträge sowie der Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (2) Das Protokoll ist vom/von der Protokollföhrer/in und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Jugendversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied oder Referent des Vorstandes der SJBRs sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben nach Abschluss des Kalenderjahres die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten. Ein schriftlicher und von den Kassenprüfern unterschriebener Bericht ist dem/der Finanzreferenten/in der SJBRs und dem/der Rechnungsführer/in des SBBRS zuzuleiten.

§ 9 Entlastung

- (1) Der Vorstand der SJBRS ist durch die Jugendversammlung auf Antrag zu entlasten; der/die Jugendvertreter/in durch die anwesenden Jugendlichen. Dabei haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (2) Mit der ordnungsgemäßen Entlastung endet die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder und ihrer Referenten.
- (3) Wird von der Jugendversammlung eine Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder verweigert, übernimmt der/die anwesende Vertreter/in des SBBRS die Leitung der Sitzung und klärt die Angelegenheit. Anschließend wird die Sitzung gemäß Tagungsordnung fortgesetzt.
- (4) Ist bei einer verweigerten Entlastung kein Vorstandsmitglied des SBBRS anwesend, wird die Sitzung geschlossen und unter Leitung des/der Vorsitzenden des SBBRS eine Außerordentliche Jugendversammlung zur Klärung der Angelegenheit einberufen.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag können Wahlen durch offene Abstimmung oder Akklamation durchgeführt werden, sofern alle Wahlberechtigten zustimmen. Eine Zusammenlegung von Wahlen ist unzulässig.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SJBRs ist das Kalenderjahr.

§ 12 Sonderbestimmungen

- (1) Zur Regelung ihrer Arbeit kann sich der Vorstand der SJBRs eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung geben.
- (2) Ordnungen treten mit Vorstandsbeschluss in Kraft, sind aber bei der nächsten Jugendversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 13 Gültigkeit

Diese Jugendverordnung gilt im Grundsatz auch für die Vereine im SBBRS.

§ 14 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 15 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Jugendordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Jugendordnung als lückenhaft erweist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der SJBRs tritt mit Genehmigung einer Jugendversammlung in Kraft; notwendig ist eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
